

**KROATISCHER AKADEMIKERKLUB
BURGENLÄNDISCH-KROATISCHER KULTURVEREIN IN WIEN**
1040 Wien, Schwindgasse 14 — Tel. 505 71 06, 504 61 52, Fax: 505 71 06

An das
Präsidium des
NATIONALRATES

Parlament
1017 Wien

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl.	7 - GE/19 94
Datum:	3. MRZ. 1994
Verteilt	4. März 1994

Wien, 1. März 1994

A. Benin

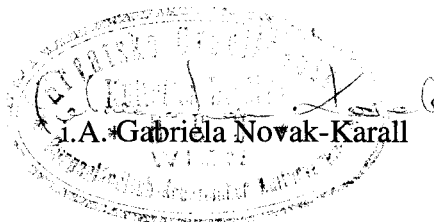
Betr.: Stellungnahme zum Entwurf eines
Minderheitenschulgesetzes für das Burgenland

Sehr geehrtes Präsidium!

In der Anlage übermitteln wir in 25 Ausfertigung die Kopien der Stellungnahmen des Kroatischen Akademikerklubs und des Burgenländisch-Kroatischen Kulturvereines in Wien zum Entwurf eines Minderheitenschulgesetzes für das Burgenland.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleiben wir mit dem Ausdruck

vorzüglicher Hochachtung
für den
Kroatischen Akademikerklub und den
Burgenländisch-Kroatischen Kulturverein in Wien


i.A. Gabriela Novak-Karall

HGKD

**HRVATSKO-GRADIŠĆANSKO KULTURNO DRUŠTVO U BEČU
KROATISCH-BURGENLÄNDISCHER KULTURVEREIN IN WIEN****DOM/VEREINSLOKAL: BEČ/WIEN 4., SCHWINDGASSE 14****TEL. 65 61 52**

Sekretariat: Mo.-Fr. 8.30 - 12.00

Tel.: 504 61 52

Fax: 505 71 06

An das
BUNDESMINISTERIUM FÜR
UNTERRICHT UND KUNST
z.H. Herrn MinRat Dr. JONAK

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Wien, 28. Februar 1994
fp/jg/gnk

Betr.: Zl. 14.407/2-III/2/93
Stellungnahme zum Entwurf eines
Minderheitenschulgesetzes für das Burgenland

Der Burgenländisch-Kroatische Kulturverein in Wien (kurz HGKD) erlaubt sich, folgende **grundsätzliche Stellungnahme** zum o.g. Gesetzesentwurf abzugeben:

- (1) Der HGKD hat gemeinsam mit den übrigen repräsentativen bgld.-kroatischen Volksgruppenorganisationen bereits vor zwei Jahren gefordert, daß das in Vorbereitung stehende Bundes-Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland gegenüber dem Status quo keine Verschlechterungen für die Volksgruppe bringen dürfe. Vor allem wurde das Kärntner "Trennungsmodell" für das Burgenland abgelehnt, weil es zum Schaden der Minderheiten und das Zusammenleben der SchülerInnen nach ethnischen Kriterien polarisieren würde.
- (2) **Positiv wird vermerkt**, daß der vorliegende Gesetzesentwurf eine Reihe von Verbesserungen bringt, wie insbesondere:
 - * Schaffung einer gemeinsamen gesetzlichen Basis für den gesamten Pflichtschulbereich der burgenländischen Volksgruppen (Ausnahme: Roma, siehe unten);
 - * Schaffung von Möglichkeiten für einen kontinuierlichen zweisprachigen Unterricht im Pflichtschulbereich, der allerdings noch konsequenter und großzügiger zu regeln ist (siehe unten);
 - * Möglichkeit zur Einrichtung zweisprachiger Volksschulen auch außerhalb des autochthonen Siedlungsgebietes der Minderheiten (§ 6);

- 2 -

* Herabsetzung der Eröffnungszahl bzw. der Höchstzahl von SchülerInnen in zweisprachigen Volksschulen (§ 6)

* Erweiterung des Kroatisch- und Ungarisch-Angebotes für verbindliche Übungen auch außerhalb des Pflichtschulbereiches (§ 14).

(3) **Negativ oder verbesserungswürdig** bewertet der HGKD folgende Punkte:

* Im autochthonen Siedlungsgebiet der burgenländischen Minderheiten sollte im **Pflichtschulwesen grundsätzlich zweisprachiger Unterricht** gewährleistet sein, und zwar **gemeinsam** für alle SchülerInnen und **ohne jede Form von An- und Abmeldung**. Das entspricht sowohl dem Geist der burgenländischen Schultradition als auch einem zeitgemäßen interkulturellen und integrativen Zusammenleben verschiedener Volksgruppen. § 1 Abs. 2 und weitere Bestimmungen, die zu Teilungen der Klassengemeinschaft und zu anderen Ungleichheiten führen, bedeuten für die kroatische Volksgruppe eine Schlechterstellung gegenüber der geltenden Rechtslage und Schulpraxis und werden daher abgelehnt.

* Der HGKD ersucht dringend um **Klärung des sogenannten "Elternrechts"**, mit dem das Abmeldeprinzip begründet wird, im gesamten Pflichtschulbereich und um dessen Betrachtung nicht allein aus überkommenen Rechtsbestimmungen der K.u.k.-Zeit, sondern im Zusammenhang mit der modernen Europäischen Menschenrechtskonvention und dem Integrationsprinzip.

* Die positiv bewertete Eröffnung von Möglichkeiten für einen kontinuierlichen zweisprachigen Unterricht im Pflichtschulbereich (siehe Punkt 2) bedarf nach der Volksschule noch weitgehender minderheitenfreundlicherer Regelungen, als es der Gesetzesentwurf vorsieht:

- An Hauptschulen und Polytechnischen Lehrgängen (§§ 8-11): Die Abteilungen für das Unterrichtsfach Kroatisch sollten - in Kontinuität zur Volksschule - ebenfalls zweisprachig geführt werden. Des weiteren wäre die Einrichtung zweisprachiger Hauptschulen vorzusehen, wie sie konkret in Großwarasdorf und St. Michael, derzeit aber nur als Schulversuch, geführt werden.

- An AHS und BHS (§§ 12 und 13): Im Gesetz sollte einerseits in Entsprechung zum Art. VII Staatsvertrag die Schaffung kroatischer Mittelschulen (AHS) festgehalten werden, wobei im bestehenden zweisprachigen Gymnasium Oberwart auch deutschsprachigen Kindern der Zugang zu ermöglichen ist. Andererseits ist an allen AHS und BHS im Burgenland bei nachhaltigem Bedarf im Sinne kontinuierlicher Ausbildungsmöglichkeit zweisprachiger Unterricht anzubieten, und zwar bei folgenden Eröffnungszahlen:

- * bei 9 Anmeldungen Eröffnung einer Klasse
- * bei 5 Anmeldungen Eröffnung einer Gruppe

* Im Sinne der Gleichrangigkeit des kroatischen Pflichtschulwesens und seiner Verteilung auf alle Landesteile sollte die Schulaufsicht durch ein Inspektionsorgan im Rang eines Landesschulinspektors wahrgenommen werden (mit AHS-Unterstufen-Zuständigkeit), und nicht - wie im Gesetzesentwurf vorgesehen (§ 16) - durch einen Fachinspektor.

- 3 -

- (4) Der Gesetzesentwurf ist schließlich insofern unvollständig, als er der Anerkennung der Roma als Volksgruppe und der Regelung ihrer Schulbelange nicht Rechnung trägt. Hier besteht Ergänzungsbedarf.

Schlußbemerkungen:

Der HGKD begrüßt und anerkennt die genannten Verbesserungen im Gesetzesentwurf, ersucht aber auch um Berücksichtigung seiner Prüfungs-, Verbesserungs- und Ergänzungsvorschläge. Da die Aspekte des "Elternrechts" und des Schulwesens für die Roma längerer Prüfung, Bearbeitung und Diskussion in minderheitenfreundlicher Atmosphäre bedürfen, wird dringend abgeraten, das gegenständliche Gesetz übereilig und in unbefriedigendem Zustand für die Volksgruppen zu erlassen. Es wird darauf hingewiesen, daß sich auch der Beirat für die kroatische Volksgruppe in seiner Sitzung am 22. Februar 1994 einstimmig für Fristverlängerungen und Prüfungsverfahren ausgesprochen hat.

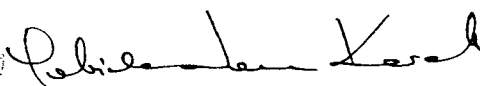
Mit freundlichen Grüßen

für den

BURGENLÄNDISCH-KROATISCHEN KULTURVEREIN in WIEN


Josef Gerbasits
Obmann-Stv.




Gabriela Novak-Karall
Schriftführerin

HRVATSKI AKADEMSKI KLUB

Kroatischer Akademikerklub

Schwindgasse 14/10
A-1040 Beč/Wien
tel. & faks: 0 222 - 505 71 06



Na hataru/Hotterweg 54
Postfach 26
A-7000 Željezno/Eisenstadt

Beč/Wien, 28. Feb. 1994

Stellungnahme zum Entwurf für ein Bundesgesetz über besondere Bestimmungen betreffend das Minderheitenschulwesen im Burgenland (Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland)

1. Vorbemerkungen

Der Entwurf für ein Bundesgesetz über besondere Bestimmungen betreffend das Minderheitenschulwesen im Burgenland vom 27. Dezember 1993 ist insofern zu begrüßen, da die bisherige Gesetzeslage (§ 7 des Burgenländischen Landesschulgesetzes, LGBl. Nr 40/1937) lediglich den Volksschulbereich regelt. Alle anderen Schulformen, vor allem Hauptschulen und Mittelschulen, werden bis dato gesetzlich nicht geregelt.

Obwohl in den Erläuterungen eine "unterschiedliche Ausgangslage des Minderheitenschulrechtes in Kärnten und im Burgenland" festgestellt wird, werden daraus kaum oder keine entscheidenden Konsequenzen gezogen.

Ein Minderheitenschulgesetz soll von der Idee getragen werden, den Minderheitensprachen und Kulturen entsprechenden Schutz zu geben und Rahmenbedingungen für deren Weiterentwicklung zu schaffen. Ziel eines Gesetzes für das zweisprachige Schulwesen soll es sein, zumindest in den zweisprachigen Gemeinden eine durchgehende Zweisprachigkeit zu erhalten, und zwar ungeachtet der ethnischen Zugehörigkeit von Schülern.

In diesem Zusammenhang sei hingewiesen, daß Berufsschulen, Handelsakademien, Höhere Technische Lehranstalten im vorliegenden Entwurf nicht geregelt werden.

Das grundsätzliche Bekenntnis zur Multikulturalität und zur Erhaltung und Förderung der Minderheiten sollte im Mittelpunkt des neuen zweisprachigen Schulgesetzes für das Burgenland stehen, und nicht die Schaffung eines defensiven Trennungsgesetzes.

-2-

Da die Roma als Volksgruppe im Sinne des Volksgruppengesetzes 1976 anerkannt worden sind, sollte diese Tatsache auch in einem neuen Minderheitenschulgesetz für das Burgenland Eingang finden.

2. Bekenntnisprinzip

Der zweite Absatz des ersten Paragraphes enthält das sogenannte "Elternrecht" und schließt ein obligatorisches Minderheitenschulwesen im autochtonen Gebiet der Volksgruppe aus. Diese Bestimmung bedeutet einen Rückschritt im zweisprachigen Schulwesen im Burgenland und eine Verschlechterung zur derzeitigen Rechtslage. Zahlreiche Volksgruppenorganisationen haben sich in der Vergangenheit mehrfach gegen diesen minderheitenfeindlichen Passus ausgesprochen.

Moderne Minderheitenschulgesetze beweisen, daß die Erhaltung einer Minderheitensprache unter dem derzeitigen Assimilationsdruck nur gewährleistet werden kann, wenn die volle Zweisprachigkeit im zweisprachigen Gebiet gewährleistet ist. Als positive Beispiele seien hier die ungarische Minderheit in Slowenien und die Rätoromanen in der Schweiz angeführt, wo im zweisprachigen Gebiet alle Kinder zweisprachig unterrichtet werden, um die Erhaltung bzw. Weiterentwicklung des zweisprachigen Gebietes abzusichern. Beide Minderheiten sind zahlenmäßig mit den Minderheiten im Burgenland vergleichbar. Das Bekenntnis zur Zweisprachigkeit geht einher mit der Achtung der einheimischen Bevölkerung, deren Sprache und Kultur, sowie dem Bekenntnis zur Region.

Außerdem sei darauf hingewiesen, daß die Gutachterlage insofern klar ist, als das "Elternrecht"-Argument für eine Eingrenzung und ethnopolitische Abspaltung von Bildungsmöglichkeiten nicht zu verwenden ist, und daß Eltern über den religiös-weltanschaulichen Bereich hinaus keinen Einfluß auf die Unterrichtssprache nehmen dürfen (siehe: Urteil des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg vom 23. Juli 1968).

3. Volksschulbereich

In Sinne des Minderheitenschutzes und positiver Weiterentwicklung des guten Zusammenlebens der burgenländischen Bevölkerung ist es unabdingbar, daß im zweisprachigen Gemeinden die Zweisprachigkeit für alle Bewohner obligatorisch sein sollte. Eine Trennung von Kindern nach unterrichtssprachlichen Kriterien ist daher kontraproduktiv.

Im Sinne einer funktionierenden Zweisprachigkeit wäre es sinnvoll an zweisprachigen Schulen grundsätzlich die Zeugnisse und Schulnachrichten zweisprachig zu gestalten. Allerdings könnten auf Antrag der Erziehungsberechtigten diese auch nur in deutscher Sprache ausgestellt werden. Dieses Prinzip sollte analog für alle zweisprachigen Schulen bzw. Abteilungen gelten.

Die Möglichkeit auch außerhalb des autochtonen Gebietes zweisprachigen Unterricht zu genießen wird ausdrücklich begrüßt.

-3-

4. Hauptschulen und Polytechnischen Lehrgänge

Die im Entwurf vorgesehenen Hauptschulen und Polytechnischen Lehrgänge oder Klassen mit kroatischer oder ungarischer Unterrichtssprache gehen vollkommen an der sozialen Realität der Minderheiten vorbei, da ein perfektes Beherrschen der deutschen Sprache auch im Interesse der Minderheiten ist.

Die einzige Alternative, die sowohl verfassungskonform als auch das interkulturelle Zusammenleben im Burgenland ermöglicht, stellen zweisprachige Hauptschulen und Polytechnische Lehrgänge dar. Der zweisprachige Unterricht dürfte deshalb auf keinen Fall mit der Volksschule enden. Für Abgänger von zweisprachigen Volksschulen müßte auch an Hauptschulen und Polytechnischen Lehrgängen ein zweisprachiger Unterricht vorgesehen werden.

Aufgrund der derzeit ungünstigen Situation des zweisprachigen Unterrichtes im Hauptschulbereich ist eine Abmeldemöglichkeit vom zweisprachigen Unterricht an jenen Hauptschulen, an denen neben den zweisprachigen Abteilungen auch Klassen mit deutscher Unterrichtssprache geführt werden, vorzusehen.

5. Mittelschulbereich

Die Festlegung auf eine AHS ist abzulehnen. Da der Art. 7 des Staatsvertrages von einer verhältnismäßigen Anzahl spricht, ist daher die Einschränkung aus verfassungsrechtlichen Gründen bedenklich.

Darüberhinaus ist schon des öfteren von zahlreichen Volksgruppenorganisationen hingewiesen worden, die bestehenden Schulversuche an verschiedenen Allgemeinbildenden Höheren Schulen zu zweisprachigen Abteilungen auszubauen.

Im Sinne einer minderheitenfreundlichen Lösung und kontinuierlichen Zweisprachigkeit im gesamten Bildungsbereich ist auf jeden Fall die Möglichkeit von zweisprachigen Berufsbildenden Höheren Schulen vorzusehen. Hier wären zweisprachige Abteilungen an bestehenden Schulen ausreichend.

Problematisch in diesem Zusammenhang ist der § 12 (4), da diese Bestimmung all jene Schüler ausschließt, die keine Möglichkeit hatten sich ausreichende Kenntnisse in der kroatischen oder ungarischen Sprache anzueignen. Der Zugang sollte - wie auch für alle anderen zweisprachigen Schulen - möglichst weit geöffnet werden, und keinesfalls auf Minderheitenangehörige reduziert werden. Bei Schülern, die keine zweisprachigen Schulen besucht haben, soll die Schulleitung über die Aufnahme entscheiden.

-4-

6. Abschließende Bemerkungen

Das Aumaß des kroatischen Sprachunterrichtes an öffentlichen Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik sowie der Pädagogischen Akademie des Bundes in Eisenstadt soll mit einem Mindestausmaß von 6 Semesterstunden definiert werden.

Anstelle des vorgesehenen Fachinspektor sollte eine eigenständiger Landeschulinspektor vorgesehen werden.

Abschließend sei noch einmal festgehalten, daß im Sinne des Minderheitenschutzes und Zusammenlebens aller Burgenländer eine Trennung nach sprachlichen und/oder ethnischen Kriterien nicht zielführend sein kann. Eine Anlehnung an das Minderheitenschulgesetz in Kärnten ist weder im Interesse der Minderheiten noch im Interesse des Burgenlandes, welches ein mehrsprachiges und multikulturelles Selbstverständnis hat.

Hochachtungsvoll


Manfred CSENAR
Hrvatski akademski klub

